

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert

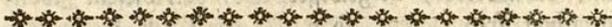
Leipzig, 1779

Zweites Kapitel. Die politischen Einrichtungen der Barbarey, nachdem die Eroberungen gemacht hatten. Erster Abschnitt

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

die Verbindung ausgesucht, um die er sich bewerben sollte. (15)

Uebrigens darf man nicht wähen, als ob sie, bey ihren Verheyrathungen, eine gewissenhafte Rücksicht auf die Grade der Blutsverwandschaft, über welche die Natur so wenig, und die Politik so viel vorgeschrieben hat, genommen hätten. (16) Hierinn ist keine Völkerschaft in ihrer Kindheit sehr pünktlich gewesen. Unfre Stammältern wurden erst aufmerksam darauf, wie sie aus ihren Wäldern herausgezogen, und durch Zeit, Beobachtung und Erfahrung verfeinert worden waren.



Zweytes Kapitel.

Die politischen Einrichtungen der Barbaren, nachdem sie Eroberungen gemacht hatten.

Erster Abschnitt.

Die Eroberungen der Barbaren. Ursprung der fürstlichen Kammergüter und der Allodialbesitze. Die Länder der Schatzkammer. Die Grundlage zu Lehngenosenschaften; Entstehung der Belehnungen mit Gütern; und der Geist des Feudalsystems.

Die Römer waren endlich, in jedem Winkel ihrer Herrschaft, so verderbt, so slavisch geworden, daß sie dem Muth und der Thätigkeit der deutschen Stämme nicht zu widerstehen vermochten. Und da die Sitten der Sieger und der Besiegten wesentlich verschieden, und

und sogar ganz entgegengesetzt waren, mußte die Umschmelzung des Zustandes von Europa allgemein und entscheidend werden. (1) Von hier muß, mit Rücksicht auf die, den Deutschen in ihren ursprünglichen Sitten, eigene Denkungsart, die Nachforschung ausgehen, welche der Staatsverwaltung, die diese Barbaren in ihren Eroberungen festsetzten, nachspüren, und den Ursprung und die Natur derjenigen Einrichtungen entdecken will, die, in jeder Gegend, wo sie gemacht wurden, die alte Form von Gesetzgebung und Regierungsart umstürzten, und sich auf ihren Trümmern erhoben. Folglich muß ich die Grundfarben dieser Staatsverwaltung und Einrichtungen in dem meisterlichen Gemälde suchen, das Tacitus, mit unnachahmlichem Pinsel, von den Sitten dieser Völker aufgestellt hat.

„Die Glieder eines deutschen Stammes, sagt der vollkommene Geschichtschreiber, bauen, wechselseitig, zu ihrem Unterhalt, ein Stück Landes, nach Maaßgabe ihrer Anzahl an; und dieses wird unter die einzelnen Personen, nach Maaßgebung ihrer Würde, ausgetheilt. Die Größe der Gesilde macht diese Theilungen leicht; und ob sie gleich jährlich neue Felder anbauen, ist dennoch Acker übrig.“ (2)

Diese Stelle enthält sehr wichtigen Unterricht. Sie lehret uns, daß der Deutsche nicht eigenthümliche Besitzungen von Ländereyen hatte; daß es sein Stamm war, der ihm jährlich, zu seinem Unterhalt, ein Stück Landes anwies; daß die Ländereyen eigentlich dem ganzen Stamme zugehörten, und diesem Stamme, nachdem die Früchte davon eingeärndtet waren, wieder zufielen; daß, um ein Recht zu einem Stück Landes zu haben, man ein Mitbürger des Stammes seyn mußte; und daß man, zu Folge dieser Theilung, zur Vertheidigung dieses Stammes, und zur Schüzung der Ehre desselben, verbunden war.

Mit diesen Begriffen, und mit solchen Gewohnheiten, machten die Deutschen ihre Eroberungen. Diesen, ihren alten Sitten gemäß, fiel Grund und Boden, wenn sie sich in einer Provinz niederließen, der siegenden Nation anheim; und der Tapfere machte Anspruch auf die eigenthümlichen Ländereyen der Besiegten. Ein Stück Landes wurde für den Befehlshaber ausgezeichnet; und der niedrigen Klasse der Mitglieder wurde, nach Maaßgebung ihres Verdienstes, Feld zugetheilt.

Aber, wenn in ihren ursprünglichen Sitten, diese Theilungen jährlich waren, so schien es ihr zuträglich, dem einmaligen Eigenthümer sie auf immer zu überlassen. Ein ausgedehnterer Begriff von Eigenthum hatte sich allmählig von selbst entwickelt; (3) und, ob es gleich dem Zweck einer kleinern Völkerschaft zuträglich und angemessen war, ihre Ländereyen zurück zu nehmen, so war diese Maaßregel doch nicht mehr, bey ausgedehnten Gesellschaften, anwendbar. Sie wollten ihre Wohnungen nicht mehr verändern. Die Gränzen besonderer Besitzungen waren in Obacht zu nehmen. Wenn der Stamm aufhörte zu wandern, mußte das einzelne Mitglied es auch. Das Loos, oder der Theil, der ihm nun zugefallen war, blieb sein Eigenthum, und wurde der Gegenstand seines Fleißes. Er mußte, wenn ich so sagen darf, Wurzel in einem besondern Boden schlagen; und darauf seine Neigung legen; denn seine Nahrung und seine Bereicherung hieng von den Früchten desselben ab. Seine Familie lernte Theilnehmung für seine Besitzungen fühlen; denn seine Söhne folgten ihm darinn. Fehlte es ihm an leiblichen Erben, so gieng es ihm nahe, daß der Gegenstand seiner Arbeiten und seines Fleißes der Krone oder einem Fremden zufallen sollte. Die Freyheit, Ländereyen zu verkaufen oder zu verschenken, wurde begriffen; und das Recht, Grund und Boden ohne Einschränkungen

gen inne zu haben, und nach Belieben damit zu schalten und zu walten, wurde bekannt und herrschend.

Die Vortheile eigenthümlicher Besizungen zeigen sich, mit der Zeit, von selbst. Sie konnten von dem Deutschen, in seinen Wäldern, nicht begriffen werden. Aber, wie er nicht länger das Mitglied einer kleinen Gemeinschaft war, und seine Unwichtigkeit in den großen Königreichen, die aus seinen Eroberungen entstanden, fühlte; — wie er mehrere Handwerke, als das Handwerk des Kriegers, zu treiben hatte, wandte sich seine Aufmerksamkeit von dem gemeinen Wesen weg, und auf sich selbst. Begriffe von Nutzen drängten sich, von allen Seiten, auf ihn ein. Er konnte nun nicht länger nach Begierde und Leidenschaft allein handeln. Er mußte vorwärts auf entlegene Aussichten blicken; und sich um Vortheile bewerben, die nur langsam kommen konnten, und dennoch oft seinen Fleiß hintergingen. Er war von der Herrschaft der Sitten zu der Herrschaft der Geseze übergegangen. Reichthümer waren eine Quelle von Vorzug geworden; und sein Geist konnte nun von Sorgen, Angst und Pralsucht gefoltert werden.

Wenn wir bis zum Ursprung der Gebräuche hinauf steigen, so müssen wir über ihre Einfalt erstaunen. Das Loos oder der Antheil des Befehlshabers machte seine Kammergüter aus. Es war bestimmt, zur Unterstützung seiner Pracht, zum Behuf der Staatsausgaben, zur Erhaltung seines Hauswesens. Das Loos des einzelnen Mitbürgers wurde die Quelle der Allodialgüter. Es war das Gebiete, das frey war, das man Eigenthum nannte, im Gegensatz von Lehngütern; (4) und da es keiner, als ein Bürger des Staats, besizen konnte, so unterwarf es ihn, eben wie in Deutschland, der allgemeinen Verbindlichkeit, die

Waffen, zur Vertheidigung des gemeinen Wesens, zu führen. (5)

Aber die Güter des Fürsten, und die Ländereyen, die dem Volke ausgetheilt wurden, erschöpften nicht den ganzen Grund und Boden einer Eroberung. Sie waren zwar die Hauptgegenstände, die man in Erwägung zog; doch blieben, nachdem sie bestimmt waren, noch immer manche, weit ausgedehnte, schöne Stücke Landes übrig. Die alten Grundsätze des Volks gestatteten nicht, eigenmächtig zuzugreifen. Menschen, die Grund und Boden als ihrem Stamme, nicht als einer einzelnen Person zugehörig, ansahen, konnten sich nicht Vorstellungen von einem Rechte machen, zu Folge dessen sie sich Ländereyen anmaßen dürften, um ihre Phantasie zu befriedigen, oder ihrem Stolze zu schmeicheln. Ihre alten Begriffe fuhren fort zu wirken; alles das, woran kein einzelnes Mitglied Anforderung machen durfte, blieb der Gemeinschaft. Und so wurden die Ländereyen, welche weder dem Befehlshaber, noch dem Volke zugeschlagen waren, welche weder zu den Leibgütern des erstern, noch zu dem Antheil des letztern gehörten, Güter des Staats, oder des Fiskus. Und unter dieser Benennung kommen sie wirklich in den Gesetzbüchern der Barbaren vor. (6)

Ueber die Ländereyen dieser Art hatte der König, als Vorsteher des Staats, Macht und Willen; und, in den Verschenkungen und Verwendungen derselben, folgten die Barbaren denen Gebräuchen, zu welchen sie, in ihren Wäldern, sich gewöhnt hatten.

Ein deutscher Staat bestand aus einem Oberherrn, der für das Beste des gemeinen Wesens sorgte; aus Heerführern, oder Häuptlingen, die in den verschiedenen Gebieten regierten, und aus der Masse des gemeinen Volks. Der Oberherr und die Häuptlinge hatten ihren Rang und ihre Achtung, zuweilen ihrer Geburt, noch öfterer

öfterer ihren Verdiensten zu verdanken. Der Ehrgeiß des erstern war, seine Stelle mit Glanz zu bekleiden; die letztern waren beflissen, seine Gunst zu verdienen, und einer suchte es dem andern darinn zuvor zu thun. Das Volk, je nachdem die Eigenschaften des einen oder des andern Häuptlings Eindruck auf ihn machten, begab sich unter die Anführung des einen oder des andern, und widmete sich seinem Glück. Die Häuptlinge wetteiferten in der Menge und in der Tapferkeit ihrer Gefährten. Dieses war die Würde, die sie am mehresten reizte, und die Macht, um die sie sich am eifrigsten bewarben. Dieses war ihr Schmuck im Frieden, und ihr Schutz im Kriege. Im Felde war es schändlich für den Häuptling, an Muth übertroffen zu werden; und schändlich für seine Gefährten, es ihm an Muth nicht gleich zu thun. Seine Person zu schützen und zu vertheidigen, allen Ruhm ihrer Heldenthaten ihm zuzuschreiben, das war ihr höchstes Gelübde. Der Anführer suchte um des Sieges willen; sie fochten für den Anführer. (7)

Diese Verbindungen, und diese Unterordnung behielten die barbarischen Völker in ihren Eroberungen bey. Und hier können wir die Grundlagen der Lehngenosenschaften entdecken.

Zwar hatten Ländereyen, welche das Band waren, das die verschiedenen Glieder eines Lehnsreichs an einander knüpfte, an diesen Gebräuchen keinen Antheil. Der Häuptling konnte seinen Gefährten nicht ein ländliches Eigenthum übertragen, weil Ländereyen noch ist nicht einzeln Gliedern gehörten. Sie hiengen indessen von der Willkühr des ganzen Volktes ab; und die mächtigsten der gallischen und deutschen Gemeinheiten hatten den Gebrauch, schwächern Stämmen, unter der Bedingung militärischer Dienste, Stücke Landes auszuschleihen. Stämme waren, in alten Zeiten,

ten, die Vasallen von Stämmen. (8) Und hier ist denn der Ursprung der Belehnungen mit Gütern.

Zu dieser Denkart, und zu diesen Einrichtungen gewöhnt, baute ein deutscher Staat sich von selbst in den römischen Provinzen auf. Der Oberherr war, aus Dankbarkeit und Eigennuß geneigt, sich um die Gunst der Anführer, die die Mitgenossen seiner Siege, und ihrer Wichtigkeit sich nicht unbewußt waren, zu bewerben. Die Gefährten waren stolz auf ihren Muth und auf ihre Dienste; und die Anführer sehr bereitwillig, ihre Gunst und ihre Zuneigung denjenigen zu zeigen, die ihre ganze Stärke ausmachten. Die Ländereyen wurden allmählig dem Ganzen der Völkerschaften entzissen, und an einzelne Besitzer geknüpft.

Die Lage eines deutschen Staates, der sich irgendwo niedergelassen hatte, erzeugte die Nothwendigkeit, die Verbindungen zwischen dem Oberherrn und den Heerführern, und zwischen den Heerführern und dem Volk enger zu machen. Ihre gemachten Eroberungen waren, durch die unruhigen Zeiten, und vor neuen Einfällen, in beständiger Gefahr. Ihre alten Gebräuche, vereint mit dieser Lage der Sachen, zeigten ihnen das Verfahren, das sie zu befolgen hatten. Die Ländereyen des Fiskus waren das Medium, durch welches dieser so nothwendige Schritt gethan werden konnte. Der Oberherr übernahm die Verwaltung derselben; nun floßen den Heerführern, unter der Bedingung, sich, bey dem Aufruf des Oberherrn, in Waffen zu stellen, Besitzungen zu; nun theilten diese Heerführer ihren Gefährten Stücken Landes, unter gleicher Auferlegung, ihnen fernerweitig zu Diensten zu seyn, aus; (9) und so wurde ein politisches System gegründet, das eine der kräftigsten und wirksamsten Staatsverfassungen war.

Der